presserat

Verzicht auf „schrillen Alarmismus“

Zeitschrift setzt sich kritisch mit Leistungsdrogen auseinander

Unter der Überschrift „Wir Zappelkinder“ beschäftigt sich eine Zeitschrift mit der Verwendung des Medikaments Ritalin als Leistungsdroge. Eine Leserin ist der Auffassung, dass der Beitrag den Gebrauch des Medikaments verharmlost. Es werde Werbung für Stoffe gemacht, die dem Arzneimittelgesetz unterlägen. Die Rechtsabteilung der Zeitschrift ist gegenteiliger Meinung und weist auf die eindeutig kritische Zustandsbeschreibung beim derzeitigen Umfang mit Ritalin und ähnlichen Medikamenten im Beitrag hin. Ziel des Artikels sei es, die teilweise schockierend offen praktizierte Sorglosigkeit im Umgang mit dem Medikament ohne „schrillen Alarmismus“ zu thematisieren und damit eine ernsthafte Grundsatzdiskussion zu fördern. Bereits die Überschrift verdeutliche, dass sich der Artikel auf satirisch kritische Weise mit dem Thema auseinandersetze. Gleich zu Anfang werde klar, dass es sich nicht um ein Randproblem von Medikamentenmissbrauch handele. Der Hauptteil des Artikels, so die Rechtsabteilung weiter, widme sich ausführlich den Risiken und Nebenwirkungen, Gefahren und Grundsatzproblemen von Ritalin und anderen Produkten. Da der Artikel eine ausgewogene Zustandsbeschreibung leisten wolle, kämen stellvertretend für das Denken vieler Studenten und anderer Konsumenten auch Personen zu Wort, die nach wie vor überzeugt von Ritalin seien. (2009)

Der Presserat sieht keine Verletzung der Ziffer 11 des Pressekodex ((Sensationsberichterstattung, Jugendschutz). Die Beschwerde ist unbegründet. In Richtlinie 11.6 ist festgehalten, dass Veröffentlichungen in der Presse den Gebrauch von Drogen nicht verharmlosen dürfen. Eine solche Verharmlosung erkennen die Mitglieder des Beschwerdeausschusses nicht. Zwar wird an einigen Stellen des Beitrags kritiklos auf die Möglichkeiten der Leistungssteigerung durch Ritalin hingewiesen. Dadurch kann bei Lesern eventuell der Eindruck entstehen, als sei es möglich, das Mittel problemlos einzusetzen. Andererseits wird an anderen Stellen des Artikels aber auch über die Gefahren der Einnahme berichtet. Für und Wider der Gesamtdarstellung lassen nicht den Schluss zu, die Zeitschrift verharmlose das Präparat. (BK1-163/09)

Aktenzeichen:BK1-163/09
Veröffentlicht am: 01.01.2009
Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);
Entscheidung: unbegründet